

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/66577110-4bc3-30c4-9f59-7a15f4d54c14>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung - Rohrleitungen - Prüfungen durch Sachverständige Wiederkehrende Prüfungen (TRR 514)
Amtliche Abkürzung	TRR 514
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 6 TRR 514 - Bescheinigungen [\(1\)](#)

6.1 Der Sachverständige stellt über die wiederkehrende Prüfung eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Aussagen über Umfang und Ergebnis der Prüfung. Wird die Druckprüfung entsprechend [Abschnitt 4.2.2](#) durch andere Prüfungen ersetzt, sind diese zu dokumentieren.

6.2 Die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung ist in der Bescheinigung anzugeben.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

